

## Entwurf

### Protokoll der 27. Arbeitstagung der Wirtschaftsjuristischen Hochschulvereinigung, abgehalten an der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen

**Ort:** Fachhochschule Südwestfalen, Fachbereich Technische Betriebswirtschaft,  
Raum: Raum 104, Haldener Str. 182, 58095 Hagen  
synchron online per Videokonferenz

**Datum:** 3.11.2023

**Beginn:** 9:00 Uhr

**Ende:** 13:00 Uhr

**Mitgliederversammlung:** 14:00 bis 15:00 Uhr

**Programm der Tagung:** Siehe Anlage

**Teilnehmende:** siehe Teilnehmer:innenliste (kann in begründeten Fällen eingesehen werden)

#### Eröffnung und Begrüßung:

**Prof. Dr. Andreas de Vries**, Dekan des Fachbereichs TBW, eröffnet die Tagung und begrüßt die Teilnehmenden. Er stellt die Fachhochschule Südwestfalen vor, die fünf Standorte in Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede und Soest hat. An diesen Standorten studieren derzeit über 11.000 Studierende.

**Prof. Dr. Andreas Bücken** begrüßt alle Teilnehmenden im Namen der WHV und dankt den Ausrichtern für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Er hebt hervor, dass die Arbeitstagung WHV seit jeher eine Tagung war und ist, in der es zum einen um inhaltliche Entwicklungen des wirtschaftsrechtlichen Fachgebietes und zum anderen auch immer um Entwicklungen des Profils, der Struktur und der Didaktik der Studienprogramme geht. Das diesjährige Programm bietet vor der Pause mit den Vorträgen zum Verbundstudium in NRW und der Hochschullehre in digitalen Zeiten zwei sehr interessante Beiträge zu Fragen der Studiengangsentwicklung. Nach der Pause würden sich zwei gleichermaßen interessante Beiträge zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts und zu strafrechtlichen Fallstricken für (GmbH) Geschäftsführer inhaltlichen Fragen des Fachgebiets widmen.

#### Teil 1. Profil, Struktur und Didaktik wirtschaftsrechtlicher Studiengänge

Frau **Dipl. Soz.Wiss. Dagmar Driesen**, Leitung des Arbeitsgebiets Studienberatung Verbundstudium, trägt zu folgendem Thema vor:

**“Das Modell Verbundstudium in NRW“**

Dipl. Soz.Wiss. Driesen präsentiert das Verbundstudium in NRW. Der Begriff Verbund bezieht sich auf

- die Kooperation staatlicher Hochschulen,
- die Verknüpfung von Studium und Beruf sowie
- Verbindung von Selbst- und Präsenzstudium.

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 89 Hochschulgesetz NRW.

Derzeit sind 15 HAWs Mitglieder in dem Verbund. Zentrale wissenschaftliche Einrichtung zur Koordination der Verbundstudiengänge ist das Institut für Verbundstudien, das als Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung fachliche und technischen Unterstützung leistet.

Frau Driesen beschreibt die Entwicklung des Verbundstudiums, das im Jahr 1993 begann. 1995 startete das wirtschaftsrechtliche Programm im Verbundstudium. Derzeit werden ca. 50 Studienprogramme angeboten. In diesem Studienjahr wurden etwas über 1600 Studierende eingeschrieben. Die Gesamtzahl der Verbundstudierenden beträgt annähernd 6700.

Das Studium ist berufsbegleitend. Bachelorprogramme sind in der Regel auf neun Semester angelegt. Der Workload teilt sich in 70 % Selbststudium und 30 % Präsenzstudium auf. Im Präsenzstudium ist ein steigender Anteil von Onlineveranstaltungen zu verzeichnen.

Großes Augenmerk wird auf die Bildung von Lerngruppen gelegt. Weiterführende Informationen zum Verbundstudium bieten Videos unter YouTube und die Website des Instituts für Verbundstudien NRW.

**Prof. Dr. rer. pol. Thomas Stelzer-Rothe**, FH Südwestfalen, Fachbereich Technische Betriebswirtschaft, trägt zu folgendem Thema vor:  
**„Lernen in digitalen Zeiten“**

Herr Prof. Stelzer-Rothe geht in seinem Vortrag der Frage nach, wie in digitalen Zeiten Lehre und Lernprozesse erfolgreich organisiert werden können. Er unterstreicht dabei die besondere Bedeutung von Motivation und Lernfreude.

Ausgangspunkt seiner Präsentation ist die Rolle von Hochschulen in einer Lebenswelt, deren Herausforderungen vielfach unter dem Begriff der sogenannten VUCA Welt zusammengefasst werden (Volatilität, Ungewissheit, Komplexität und Ambiguität).

Prof. Stelzer-Rothe geht darauf ein, welche Ziele Hochschullehre vor diesem Hintergrund verfolgen sollte und welche Faktoren Voraussetzung für erfolgreiche Lehre sind. In diesem Zusammenhang unterstreicht er die Bedeutung positiver Beziehungen als Grundlage für erfolgreiches Lehren und Lernen sowie die Bedeutung der Selbstwirksamkeit.

Im Fokus von Lern- bzw. Lehrprozessen sollte in digitalen Zeiten weniger die Vermittlung von Wissen, sondern mehr der Abbau von Kompetenzdiskrepanzen stehen. Es gelte stets, den Blick auf die Lehrziele zu wahren und sich nicht durch digitale Möglichkeiten von diesen Zielen ablenken zu lassen. Digitale Möglichkeiten und Angebote könnten auch Teil des Problems, nicht der Lösung sein. Wichtig sei, eine auf den konkreten Fall abgestimmte Kombination von Lehrelementen zu finden und mit den Studierenden einen Diskurs über Lehrziele und den eingeschlagenen Weg zu führen.

Lehrende seien gefordert, die Ziele und den Weg dorthin darzustellen und zu begründen. Kern der didaktischen Kompetenzen sei die Auswahl von Lehrzielen und Lehrinhalten. Die berufliche Erfahrung der Lehrenden sei in diesem Kontext besonders wichtig. Hochschullehre sei immer ein Beziehungsmanagement zwischen Lehrenden und Studierenden. Der beruflichen Erfahrung der Lehrenden komme in dem Beziehungsmanagement eine besondere Bedeutung zu.

## **Teil 2: Fachvorträge**

Herr **Prof. Dr. jur. Manfred Heße**, FH Südwestfalen, Fachbereich Technische Betriebswirtschaft, spricht zu dem Thema:

### **„Ausgewählte Einzelfragen des MoPeG“**

Prof. Heße erläutert zunächst den Kontext seines Vortrages. Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Einen Überblick über wesentliche Inhalte und Änderungen der Rechtslage durch dieses Gesetz hat Prof. Heße bereits in seinem Vortrag auf der Tagung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht im Frühjahr 2023 in Ludwigsburg gegeben. Anknüpfend an diesem Vortrag widmet er sich in diesem Vortrag nun folgenden ausgewählten Fragen:

Wie ist die Regelung des § 707a Abs. 1 S. 2 BGB n.F. zu verstehen, nach der eine Gesellschaft nur als Gesellschafter einer GbR eingetragen werden soll, wenn sie selbst im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Des Weiteren geht er auf die in § 707b BGB n.F. normierte Verweisung auf die Vorschriften des HGB sowie den in § 707c BGB n.F. normierten Statuswechsel ein. Er erörtert unterschiedliche Konstellationen, in denen die Ausweitung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit einer Personengesellschaft einen Wechsel zwischen Gesellschaftsregister und Handelsregister erfordert. Schließlich präsentiert er die Neuregelung des § 715b BGB n.F., durch die die Rechtsfigur der actio pro socio ("Gesellschafterklage") im Gesetz verankert wird. Unter systematischer Perspektive ordnet Prof. Heße die Neuregelungen durch das MoPeG als Einzellösungen ein und stellt die Frage, ob nicht eine umfassende Regelung grundsätzlicher Fragen des Personengesellschaftsrechts in einem allgemeinen Teil sinnvoller gewesen wäre.

Herr **Prof. Dr. jur. Dirk Stalinski**, Direktor des AG Emmrich referiert zum Thema :

### **„Strafrechtliche Fallstricke für (GmbH) Geschäftsführer“**

Herr Prof. Stalinski präsentiert praxisrelevante wirtschaftsrechtliche Konstellationen, die strafrechtlich relevant sind. Er stellt zunächst dar, welche Straftaten (z.B. § 15a Abs. 4 InsO, §§ 283-283d StGB, § 82 GmbHG, §§ 399f AktG, §§ 263-264a StGB, §§ 265b-266b StGB) gem. § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG zur Folge haben, dass eine Person nicht mehr Geschäftsführer einer GmbH sein kann. Er geht sodann darauf ein, wie derartige Fälle in der Praxis gehandhabt werden und welche Möglichkeiten Betroffene haben, sich gegen eine Strafverfolgung zu verteidigen.

In der anschließenden Diskussion plädiert Prof. Stalinski dafür, Strafrecht in wirtschaftsrechtliche Bachelorprogramme aufzunehmen. Er hält es für sinnvoll, einen Überblick über die Strukturen des Strafrechts zu vermitteln sowie ausgewählte Straftatbestände und prozessrechtlichen Grundbegriffen in einer Lehrveranstaltung (z.B. 4 SWS) zu behandeln. Er gehe aufgrund seiner beruflichen Erfahrung davon aus, dass Wirtschaftsjuristen mit einem Bachelorabschluss, die solch eine strafrechtliche Lehrveranstaltung absolviert haben, in forensischen Abteilungen von Großkanzleien gute Berufsperspektiven haben. Wenn strafrechtliche Grundkompetenzen vorhanden seien, könnten Bachelor Absolventen aufgrund ihrer wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse nützliche und wichtige Aufgaben in großen Wirtschaftsstrafsachen übernehmen.

Gez.

Prof. Bückner